

Plakatierungsordnung

des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für Anschlagflächen im Universitätsbereich

(Beschluss des Verwaltungsrats vom 22.Mai 1995)

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Plakatierungsordnung gilt für Aushänge auf den in der Anlage aufgeführten campusöffentlichen Anschlagflächen des KIT, Universitätsbereich.
2. Das Anbringen von Aushängen auf sonstigen Anschlagflächen des KIT, Universitätsbereich (Institute, zentrale Einrichtung) unterliegt der Genehmigungspflicht der jeweils zuständigen Stelle.

§ 2 Definition, Befestigungsart, Anbringungsdauer und Größe

1. Aushänge sind Plakate, private Mitteilung und Kleinanzeigen. Die Größe der Aushänge darf das Format DIN A 1 (625x880mm) nicht überschreiten.
2. Es darf jeweils nur ein einziger Aushang desselben Inhalts an jeweils einer Anschlagfläche angebracht werden.
3. Auf den Aushängen muss das Datum des Aushängebeginns vermerkt sein. Andere Aushänge dürfen erst nach Ablauf der angekündigten Veranstaltung oder ersatzweise erst nach einer Aushängedauer von einem Monat überklebt werden.
4. Die Aushänge müssen leicht entfernbar angebracht werden. Durch die Art der Anbringung darf die Anschlagfläche nicht beschädigt werden.

§ 3 Genehmigung

1. Aushänge von Organen, Gremien und Einrichtungen des KIT bedürfen keiner Genehmigung, sofern sie einen überwiegend hochschulbezogenen oder kulturellen Inhalt haben und § 2 entsprechen.
2. Alle anderen Aushänge, insbesondere solche von externen Einrichtungen und Personen bedürfen der Genehmigung durch das KIT. Die Genehmigung wird durch die Abteilung Dienste, Service-Center Post, Team Zentrales Schriftgutmanagement Geb. 10.11, Raum 119.2) durch Anbringen eines Genehmigungsvermerks erteilt.

§ 4 Plakatierungsverbot

Aushänge, deren Inhalt Strafbestimmungen zuwiderläuft oder die keinen für den Aushang Verantwortlichen mit Namen und Anschrift erkennen lassen, dürfen nicht angebracht werden.

§ 5 Folgen der Zuwiderhandlung

Aushänge, die gegen diese Ordnung verstoßen, werden durch das KIT auf Kosten des Verantwortlichen entfernt. Hierfür wird eine Gebühr von € 5,-- pro widerrechtlich angebrachtem Plakat fällig.*

§ 6 Inkrafttreten

Die Plakatierungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

- § 1Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz i.V.m. §3 Landesgebührengesetz